

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 11 Appenhäuser Bruch

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Eisbergen, Flur 5,
Flurstück 128 tlw., 132, 209 tlw.,
Gemarkung Eisbergen, Flur 6,
Flurstücke 46 tlw., 47, 48 tlw.,
49 tlw., 52 tlw., 53 tlw.,
54, 59 tlw., 60 tlw.,
61 tlw., 62 tlw., 63 tlw.

ca. 12,6 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes u.a. aus naturnahen Weidengebüschen, Bach-Erlen-Eschen-Wald- und Bruchwaldresten, Röhrichten, Großseggenrieden, Hochstaudenfluren, naturnahen Tümpeln und Grünlandflächen sowie
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Feuchtbiotope für seltene Tier- und Pflanzenarten.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet Appenhäuser Bruch sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder auf Grünland anzuwenden;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) in den Laubwaldbeständen forstliche Maßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde durchzuführen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- u) Grünland oder Brachen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- v) die Gewässer fischereilich zu nutzen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Appenhäuser Bruch:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m) und u);
- aa) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchst. r);

Die derzeit bestehende fischereiliche Nutzung der Teichanlage soll langfristig zugunsten der Schaffung von Artenschutzgewässern aufgegeben werden (vgl. Unberührtheitsklausel (4) Buchstabe e).

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei auf einem Teil des Flurstückes 63 der Flur 6, Gemarkung Eisbergen, bis zur Ablösung der rechtmäßigen Nutzung mit Ausnahme der Verbote in Abs. 3 Buchst. a), h) und n);
- f) die Benutzung des Wirtschaftsweges im Norden des Naturschutzgebietes (Flurstück 52 tlw., Flur 6, Gemarkung Eisbergen);
- g) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Appenhäuser Bruch** insbesondere geboten:

- a) die Laubwaldbestände zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Appenhäuser Bruch** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die nicht bodenständig heimischen Pappeln sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen zu entnehmen;
- b) die Fichten auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 6b gekennzeichneten Fläche sind zu beseitigen;

Der Wirtschaftsweg ist in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 4f gekennzeichnet.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

vgl. Verbot Buchst. t)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- c) die in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 6c gekennzeichnete Brachfläche ist von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten, in 5 - 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- d) die in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 6d gekennzeichneten Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln;
- e) die Fischteiche sind zu Artenschutzgewässern umzugestalten;
- f) die Kopfweiden sind in bis zu 10jährigem Turnus zu schneiden;
- g) das Ufergehölz des Fließgewässers in dem in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 6g gekennzeichneten Gebiet ist durch Anpflanzung von Kopfweiden entlang der Südostseite des Gewässers zwischen Waldrand und Teichanlage zu ergänzen, Baumabstand: 4 m;
- h) an der in der Festsetzungsdetailkarte N 11 mit 6h gekennzeichneten West- und Nordseite des Teiches ist eine Schutzpflanzung aus bodenständig heimischen Gehölzarten anzulegen.

Es handelt sich um ein Röhricht. Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind. Randlich aufkommender Gehölzbewuchs kann als Schutzstreifen zu angrenzenden Ackerflächen belassen bleiben.

Um die Durchgängigkeit des Fließgewässers wiederherzustellen, ist vorrangig der zur Teichspeisung erfolgte Aufstau des Baches zu verändern.

Für die Anpflanzungen gelten die allgemeinen Erläuterungen unter Ziff.5.2 der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Pflanzung der Kopfweiden kann auch unter Verwendung von Setzstangen erfolgen, die bei Pflegearbeiten in der näheren Umgebung anfallen. Bedarf: ca. 55 Stück

Um eine Pufferzone entlang des Fließgewässers in Richtung Osten zu erreichen, wird eine Extensivierung der angrenzenden Ackerfläche sowie eine Erweiterung des Naturschutzgebietes angestrebt.

4reihiger Gehölzstreifen in 140 m Länge (vorzugsweise Straucharten). Geeignete Gehölze sind der Gehölzliste VI im Anhang zu den Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Bedarf: ca. 750 Pflanzen